

Geschäftsordnung vom 7. März 2009
für die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche in Bayern
(Synodalverband XI der Ev.-ref. Kirche)

Die Synode hat gemäß § 57 Abs. 5 Satz 2 der Kirchenverfassung die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Aufgaben der Synode
- § 2 Einberufung, Einladung
- § 3 Andachten, Gottesdienst
- § 4 Eröffnung
- § 5 Legitimation
- § 6 Wahlen zum Moderamen
- § 7 Niederschrift
- § 8 Sitzungen
- § 9 Tagesordnung
- § 10 Anträge, Vorlagen
- § 11 Beratung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen, Abberufungen
- § 14 Redeordnung
- § 15 Handhabung der äußeren Ordnung
- § 16 Fragestunde
- § 17 Ausschüsse
- § 18 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 19 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 20 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 21 Inkrafttreten

§ 1

Aufgaben der Synode

Die Aufgaben der Synode ergeben sich aus § 56 der Kirchenverfassung der Evangelisch-reformierten Kirche (Synode evangelisch-reformierter Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland). Die allgemeinen Aufgaben der Synoden sind in §51, die Rechtstellung in §52, Zusammensetzung und Wahlverfahren in den §53 und §54 der Kirchenverfassung definiert. §57 beschreibt die Arbeitsweise der Synode. Diese Geschäftsordnung regelt die über die Kirchenverfassung und den Kirchenvertrag hinausgehenden Fragen (siehe §57 Abs. 5 der Kirchenverfassung).

§ 2

Einberufung, Einladung

(1) Die Synode wird in der Regel einmal jährlich auf Beschluss des Moderaments einberufen. Eine zusätzliche Einberufung ist erforderlich, wenn sie von einem Drittel der Mitglieder der Synode, von einem Drittel der zur Synode gehörenden Kirchengemeinden oder vom Moderament der Gesamtsynode verlangt wird (§ 57 Abs. 1 der Kirchenverfassung). Das Moderament der Synode bildet den Tagungsvorstand.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Präses oder die Frau Präses der Synode spätestens vier Wochen vor Beginn der Tagung. Die vom Moderament beschlossene vorläufige Tagesordnung und die dann bereits vorliegenden Vorlagen werden beigelegt. Die Tagung soll in den zur Synode gehörenden Kirchengemeinden im Gottesdienst des vorausgehenden Sonntags abgekündigt werden. Mit der Abkündigung wird eine Fürbitte verbunden (§ 57 Abs. 2 der Kirchenverfassung).

(3) Die Versammlungen der Synode an einem Tage sind eine Sitzung. Eine Tagung der Synode besteht aus einer oder mehreren Sitzungen. Der Präses oder die Frau Präses ist Tagungsleiter/Tagungsleiterin.

(4) Sind der Präses oder die Frau Präses der Synode oder sein Stellvertreter oder seine Stellvertreterin (d.h.: der Assessor bzw. die Assessorin) oder ihr Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin an der Teilnahme an einer Sitzung der Synode verhindert, treten in der Reihenfolge ihres Alters die Beisitzer oder Beisitzerinnen an ihre Stelle.

§ 3

Andachten, Gottesdienst

Jede Sitzung der Synode wird mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen (§§ 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Während jeder regulären Tagung der Synode findet ein Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls statt.

§ 4

Eröffnung

(1) Nach der Andacht (§ 2) erklärt der/die Tagungsleiter/in die Tagung für eröffnet.

(2) Zu Beginn der Tagung wird durch Namensaufruf die Beschlussfähigkeit festgestellt. Zur Beschlussfähigkeit ist neben der ordnungsgemäßen Einladung, die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder erforderlich (§ 57 Abs. 3 Satz 4 der Kirchenverfassung). Während derselben Tagung braucht die Beschlussfähigkeit nur erneut festgestellt zu werden, wenn sie ausdrücklich angezweifelt wird.

(3) Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit der Synode verpflichtet der/die Tagungsleiter/in die erstmalig teilnehmenden Mitglieder einzeln durch Handschlag, nachdem er/sie den Wortlaut des Versprechens (§ 55 der Kirchenverfassung) vorgelesen hat.

§ 5

Legitimation

(1) Die Synode bildet zu Beginn ihrer ersten Tagung einen Ausschuss aus drei Mitgliedern, der die Berechtigung aller von den Kirchengemeinden gemeldeten Mitglieder und Ersatzmitglieder der Synode in der Synode prüft und ihr berichtet. Bis zur endgültigen Entscheidung der Synode über die Legitimation gelten die von den Kirchengemeinden gemeldeten Mitglieder als legitimiert. Vor jeder nachfolgenden Tagung der Synode überprüft der Legitimationsausschuss das Weiterbestehen dieser Berechtigungen.

§ 6

Wahlen zum Moderamen

(1) In der ersten Tagung einer Synode werden der Präses oder die Frau Präses der Synode sowie sein oder ihr Stellvertreter oder seine oder ihre Stellvertreterin in einzelnen Wahlgängen gewählt (§ 59 Abs. 2 Satz 1 der Kirchenverfassung). Stehen sowohl der bisherige Präses oder die bisherige Frau Präses als auch seine oder ihre Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zur Wahl, übernimmt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Synode das nicht zur Wahl steht, bis zur Erledigung dieser Wahl den Vorsitz der Synode. Nach seiner oder ihrer Wahl übernimmt der Präses oder die Frau Präses der Synode den Vorsitz der Synode. Anschließend werden die drei Beisitzer oder Beisitzerinnen des Moderamens in einzelnen Wahlgängen gewählt. Bis zum Abschluss der letzten dieser Wahlen bleiben die Beisitzer oder Beisitzerinnen des bisherigen Moderamens im Amt.

§ 7

Niederschrift

(1) Von jeder Tagung der Synode wird eine Niederschrift erstellt. Diese enthält neben Ort, Beginn und Ende der Sitzungen jeweils die Tagesordnung und die zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen gefassten Beschlüsse bzw. die Ergebnisse von Wahlen. Zu protokollieren sind ferner die in der Fragestunde behandelten Fragen und die dazu von Moderamen gegebenen Antworten einschließlich der Zusatzfragen und der von der Gesamtsynode zusätzlich zugelassenen Fragen.

(2) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse können in einem nichtöffentlichen Protokoll zusammengefasst werden, das nur von den Mitgliedern der Synode eingesehen werden darf. Der Tagungsvorstand der Synode entscheidet, ob ein nichtöffentliches Protokoll angefertigt wird.

(3) Für die Abfassung und Beglaubigung der Niederschrift der Synode ist der Tagungsvorstand verantwortlich. Zur Abfassung der Niederschriften beruft das Moderamen zwei Personen aus der Mitte der Synode.

(4) Einwendungen gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen nach Erhalt des vorläufigen Protokolls schriftlich an das Moderamen zu richten. Über Einwendungen, die mit der zweiten Fassung des Protokolls nicht ausgeräumt sind oder die sich auf die im vorläufigen Protokoll vorgenommenen Korrekturen beziehen, entscheidet der Synodalausschuss.

§ 8

Sitzungen

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Tagungsleiter/in angesetzt, eröffnet und geschlossen.
- (2) Wer an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert sein wird, teilt dies unverzüglich über das Moderamensbüro dem/der Tagungsleiter/in mit. Bei zeitweiser Verhinderung ist der/die Tagungsleiter/in zu unterrichten.
- (3) Nach der Eröffnung der Sitzung macht der/die Tagungsleiter/in seine oder ihre geschäftlichen Mitteilungen an die Synode.

§ 9

Tagesordnung

- (1) Über die vorläufige Tagesordnung für die erste Sitzung einer Tagung beschließt das Moderamen der Synode. Die Tagesordnung der nächsten Sitzung gibt der/die Tagungsleiter/in jeweils am Schluss einer Sitzung der Synode bekannt. Über Einwendungen hiergegen entscheidet die Synode.
- (2) Es darf nur über in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände verhandelt werden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden. Sie sind sofort zu beraten und zu entscheiden.
- (4) Mit Zustimmung der Synode kann in einer Sitzung, in der die Bildung eines Ausschusses beschlossen worden ist, über die Besetzung dieses Ausschusses entschieden werden.
- (5) Anträge der Mitglieder, die während einer Tagung ohne Bezug auf einen Gegenstand der Tagesordnung an die Synode gerichtet werden sollen, müssen schriftlich dem/der Tagungsleiter/in überreicht werden, der oder die sie in der Sitzung verliest. Der Antrag kommt auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen, sofern nicht die Synode die sofortige Behandlung beschließt.

§ 10

Anträge, Vorlagen

(1) Die in § 53 Absatz 1 der Kirchenverfassung aufgeführten Personen sowie Mitglieder der von der Synode gebildeten Ausschüsse und von der Synode Beauftragte können Anträge an die Synode stellen.

(2) Der Synodalausschuss soll die an die Synode gerichteten Anträge vorberaten. Das Moderamen der Synode bereitet die Verhandlungen der Synode vor und erarbeitet die erforderlichen Vorlagen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 der Kirchenverfassung).

(3) Der Synodalausschuss entscheidet, ob eine Angelegenheit vor der Beratung der Synode den Gemeinden zur Stellungnahme vorzulegen ist.

(4) Zur Vorbereitung von Vorlagen kann das Moderamen Anträge zur Bearbeitung an Ausschüsse überweisen.

§ 11

Beratung

(1) Auf die Erklärung des/der Tagungsleiter/in, dass die Verhandlung über einen Gegenstand eröffnet sei, folgt die Beratung.

(2) Der/die Tagungsleiter/in erteilt in der Regel zunächst dem Antragsteller oder der Antragstellerin oder einem oder einer von diesem oder dieser Beauftragten das Wort zur Einbringung des Antrages oder der Vorlage. Wenn der Antrag oder die Vorlage einem Ausschuss überwiesen gewesen ist, ist anschließend dessen Sprecher oder Sprecherin Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Beratung der einzelnen Abschnitte oder Teile eines Antrages oder einer Vorlage geht in der Regel eine Beratung über das Ganze voraus. Diese beschränkt sich auf die in Betracht kommenden allgemeinen Gesichtspunkte und schließt ohne Abstimmung.

(4) Anträge (Überweisungsanträge, Änderungsanträge, Eventualanträge), die sich auf den zur Beratung stehenden Gegenstand beziehen, können nur bei dessen Beratung und, wenn der Gegenstand in mehrere Abschnitte zerlegt und die Beratung auf einen dieser Abschnitte beschränkt worden ist, nur bei der Beratung dieses Abschnitts gestellt werden. Sie bedürfen keiner weiteren Unterstützung.

(5) Anträge sind einem Mitglied des Tagungsvorstandes in schriftlicher Fassung zu übergeben. Dem Antragsteller oder der Antragstellerin ist sowohl die Ausräumung von Unklarheiten durch Konkretisierung als auch die Zurücknahme gestattet, bis der Antrag zur Abstimmung gestellt ist. Zurückgenommene Anträge können, solange der Gegenstand verhandelt wird, von anderen Mitgliedern aufgenommen werden.

(6) Die Beratung ist geschlossen, wenn der/die Tagungsleiter/in, weil keine zulässigen weiteren Wortmeldungen vorliegen, den Schluss ausspricht. Der Antragsteller oder die Antragstellerin (Absatz 2) und der Sprecher oder die Sprecherin des Ausschusses (Absatz 2) haben Gelegenheit zu einem Schlusswort.

§ 12

Abstimmungen

(1) Für Abstimmungen der Synode gelten die Bestimmungen des §57 Abs. 3 der Kirchenverfassung:

„Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit¹ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.“

Zudem gelten §31 Abs. 3, §32 und § 35 der Kirchenverfassung sinngemäß.

(2) An Stelle des Moderators der Synode in § 35 Satz 3 der Kirchenverfassung tritt der Synodalausschuss der Synode. (Entscheidung über die Beanstandung rechtswidriger Presbyteriums-Beschlüsse durch den jeweiligen Vorsitzenden).

(3) Bei der Bekanntgabe von Beschlüssen ist § 51 Abs. 3 der Kirchenverfassung (Minderheitenvotum) zu beachten.

§ 13

Wahlen, Abberufungen

(1) Bei Wahlen ist der Kandidat oder die Kandidatin gewählt, der oder die die Stimmen der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Synode (§ 53 Abs. 1 der Kirchenverfassung) erhält. Basis für die Feststellung der einfachen Mehrheit ist die Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Werden mehr als zwei Wahlgänge erforderlich, so steht ab dem dritten Wahlgang der Kandidat oder die Kandidatin nicht mehr zur Wahl, der oder die in dem vorhergehenden

¹ Einfache Mehrheit: mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen gelten als nicht abgegeben

Wahlgang die geringste Stimmenzahl erreicht hat. Dies gilt auch, wenn mehrere Kandidaten oder Kandidatinnen die geringste Stimmenzahl erhalten.

(2) Wahlen können durch Zuruf vollzogen werden, wenn für jeden zu Wählenden oder jede zu Wählende nicht mehr als ein Vorschlag gemacht wird und kein Mitglied der Synode geheime Wahl wünscht. Die Wahl der Mitglieder des Moderamens erfolgt geheim mit Stimmzetteln (§ 70 Abs. 3 der Kirchenverfassung).

(3) Abberufungen von Mitgliedern des Moderamens der Synode regeln sich nach §62 der Kirchenverfassung.

§ 14

Redeordnung

(1) Jedes Mitglied, das zu einem Gegenstand sprechen will, meldet sich zu Wort. Die Redner und Rednerinnen erhalten nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort. Melden sich mehrere gleichzeitig, bestimmt der/die Tagungsleiter/in die Reihenfolge, in der sie das Wort erhalten. Der/die Tagungsleiter/in kann zu kurzen, tatsächlichen Berichtigungen und Auskünften das Wort auch außerhalb der Reihenfolge erteilen.

(2) Eingeladene Gäste der Synode erhalten die Gelegenheit zu einem kurzen Grußwort. Die Synode kann ihnen und anderen Personen, die Gemeindeglieder sind, zu einem Gegenstand der Tagesordnung eine Stellungnahme oder die Teilnahme mit beratender Stimme einräumen.

(3) Nur der/die Tagungsleiter/in darf einen Redner oder eine Rednerin unterbrechen, dem oder der er oder sie das Wort erteilt hat. Der/die Tagungsleiter/in hat gegebenenfalls unnötige Weitläufigkeit, Wiederholen des schon Gesagten, Abschweifen vom Gegenstand und das Ablesen von Reden möglichst zu verhindern und zur Einhaltung der Redeordnung aufzufordern. Wird diese Aufforderung wiederholt nicht beachtet, entscheidet die Synode, ob sie den Redner oder die Rednerin länger anhören will.

(4) Will der/die Tagungsleiter/in das Wort zur Sache ergreifen, muss er oder sie den Vorsitz zeitweilig an ein anderes Mitglied des Tagungsvorstandes übertragen.

(5) Die Synode kann durch Beschluss die Redezeit auf eine bestimmte Zeit begrenzen. Die Synode kann auf Antrag eines Mitglieds, das nicht zur Sache gesprochen hat, den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Beratung über Anträge auf Schluss der Rednerliste oder auf Schluss der Aussprache verliert der Präses oder die Frau Präses der Synode die Rednerliste und die vorliegenden Anträge.

(6) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Der Redner oder die Rednerin darf nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen ihn oder sie geführt wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Er oder sie darf nicht zur Sache selbst sprechen. Persönliche Erklärungen können auch zu Protokoll gegeben werden.

§ 15

Handhabung der äußeren Ordnung

(1) Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich, sofern die Synode nicht für besondere Tagesordnungspunkte Vertraulichkeit beschließt (§ 57 Abs. 3 der Kirchenverfassung). Personaldebatten und die Aussprache über Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit sind vertraulich.

(2) Die Handhabung der äußeren Ordnung während der Sitzungen obliegt dem/der Tagungsleiter/in sowohl gegenüber den Mitgliedern der Synode als auch den Gästen, Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie Zuhörern und Zuhörerinnen. Die Mitglieder des Tagungsvorstandes haben den/die Tagungsleiter/in zu unterstützen.

(3) Der/die Tagungsleiter/in kann ein Mitglied der Synode zur Ordnung rufen. Dem Betroffenen oder der Betroffenen steht die sofortige Anrufung der Synode zu, deren Entscheidung endgültig ist.

(4) Teilnehmer an der Sitzung der Synode, die nicht Mitglieder sind, dürfen den Gang der Verhandlungen nicht durch Zeichen des Beifalls oder des Missfallens beeinflussen. Wenn trotz wiederholter Mahnungen des/der Tagungsleiter/in solche Einwirkungsversuche fortgesetzt werden, kann der/die Tagungsleiter/in einzelne oder alle Zuhörer oder Zuhörerinnen für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes von der Teilnahme ausschließen.

(5) Dem/die Tagungsleiter/in kann die Sitzung unterbrechen, wenn eine angemessene Weiterführung nicht gewährleistet ist.

§ 16

Fragestunde

(1) In der Tagesordnung jeder Tagung der Synode soll eine Fragestunde vorgesehen werden. In dieser Fragestunde kann jedes Mitglied der Synode Fragen an das

Moderamen richten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Gegenständen der Tagesordnung stehen.

(2) Fragen an das Moderamen sind bis zu zwei Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich beim Moderamensbüro einzureichen. Auf die Beantwortung während der Synodaltagung können mündliche Zusatzfragen gestellt werden, die in Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(3) Andere Fragen können mit Zustimmung der Synode zugelassen werden.

(4) Alle Fragen sind, soweit möglich, während der Tagung der Synode zu beantworten. Ist die Beantwortung einer Frage während der Tagung der Synode nicht möglich, erfolgt die Beantwortung innerhalb eines Monats nach Schluss der Synode durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder der Synode.

§ 17

Ausschüsse

(1) Die Synode kann Ausschüsse zur Bearbeitung besonderer Sachgebiete bilden. Die Amtszeit der Ausschüsse endet mit der Amtszeit der Synode oder durch Entlastung durch die Synode.

(2) Wählbar sind die Mitglieder der Synode. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, beruft der Synodalausschuss auf Vorschlag des Ausschusses ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit.

(3) Mitglieder des Moderamens können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Der Ausschuss kann im Einzelfall anderes beschließen.

(4) Die Ausschüsse beraten in ihrem Aufgabenbereich die Synode und das Moderamen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie bearbeiten die ihnen überwiesenen Anträge und Vorlagen und erarbeiten Beschlussvorlagen.

(5) Das Moderamen der Synode beruft unverzüglich den Ausschuss zu seiner ersten Sitzung ein. Der Ausschuss wählt unter Leitung des Einberufers oder der Einberuferin aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin und regelt die Schriftführung.

(6) Die Synode kann entscheiden, dass Ausschüsse gebildet werden, in die die Gemeinden andere Mitglieder der Presbyterien oder sonstige Gemeindemitglieder

entsenden. (Beispiel: Partnerschaftsausschuss). Der Vorsitzende eines derartigen Ausschusses soll der Synode angehören und wird von der Synode gewählt.

(7) Ein Ausschuss wird nach Bedarf von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung 14 Tage im Voraus einberufen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich.

(8) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los. Bzgl. Enthaltungen und ungültiger Stimmen gilt §31 (4) und §57 (3) der Kirchenverfassung.

(9) Über die Beschlüsse des Ausschusses muss eine Niederschrift angefertigt werden; eine Niederschrift ist insbesondere auch dann anzufertigen, wenn der Ausschuss Beschlussanträge an die Synode stellt. Die Mitglieder des Ausschusses und das Moderamens erhalten Abschriften der Niederschrift. Die Niederschrift ist nach Genehmigung durch den Ausschuss von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und einem Mitglied zu unterzeichnen.

(10) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende oder ein vom Ausschuss bestimmtes anderes Mitglied hat das Recht, Vorlagen oder andere Arbeitsergebnisse des Ausschusses in der Synode und im Moderamen vorzutragen. Soweit sie nicht Mitglied der Gremien sind, nehmen sie an der Aussprache beratend teil.

§18

Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die vom Moderamen der Synode erstellte Jahresrechnung, erstattet dem Synodalausschuss und der Synode Bericht und macht dieser einen Vorschlag für einen Entlastungsbeschluss.

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft zudem während des Jahres anhand von Stichproben die Einhaltung der Kontrollvorschriften.

Dem Rechnungsprüfungsausschuss dürfen weder die Mitglieder des Moderamens noch der Rechner angehören. Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus mindestens drei fachkundigen Gemeindemitgliedern. Diese werden von der Synode für die Dauer einer Wahlperiode berufen.

Die Modalitäten der Ausschussarbeit ergeben sich aus §17.

§ 19

Abweichungen von der Geschäftsordnung

Der Präses oder die Frau Präses der Synode kann im Interesse des Sitzungsablaufs von Bestimmungen dieser Geschäftsordnung abweichen, sofern er oder sie dies bekannt gibt und kein Mitglied der Synode widerspricht. Widerspricht ein Mitglied, bleibt die Abweichung zulässig, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Vorschlag des Präses oder der Frau Präses zustimmen.

§ 20

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur durch Beschluss der Synode erfolgen. Der Änderungsantrag mit Begründung ist den Mitgliedern der Synode vier Wochen vor Beginn der Tagung vorzulegen. Die Änderung der Geschäftsordnung kann in Kraft treten, wenn die absolute Mehrheit² der Mitglieder der Synode dieser zugestimmt hat.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

Simon Tolan



G. Riegn



H. B. H. H. H.

² Absolute Mehrheit: mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Synode, unabhängig von deren Anwesenheit oder Stimmabgabe